



Fall-Nr.: B 2004/3
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 16.03.2004
Entscheiddatum: 16.03.2004

Entscheid Verwaltungsgericht, 16.03.2004

Ausländerrecht. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG (SR 142.20), Art. 8 EMRK (SR 0.101). Eine Adoption allein führt nicht dazu, dass der Adoptierte zu seinen Adoptiveltern die vorrangige familiäre Beziehung unterhält (Verwaltungsgericht, B 2004/3).

Anwesend: Präsident Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Haltinner-Schillig

In Sachen

I.K.-S.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic.oec. Alfred Paul Müller, Im Ochsenbrunnen 11, 7310 Bad Ragaz,

gegen

Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen,

Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend



Familiennachzug von I. K.

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

A./ I.K., geboren am 4. Februar 1958, Staatsangehöriger von Mazedonien, hielt sich in den Jahren 1983 bis 1992 regelmässig als Saisonarbeiter in der Schweiz auf. Am 24. November 1992 wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und seit 11. Juli 1996 ist er im Besitz der Niederlassungsbewilligung.

I.K. ist seit dem 2. April 1979 mit seiner Landsfrau D. K.-S., geboren am 1. Februar 1961, verheiratet. Das Ehepaar hat vier leibliche Kinder: A. (geboren am 18. August 1981), I. (geboren am 22. Januar 1983), G. (geboren am 9. Oktober 1986) und E. (geboren am 8. November 1993). Am 29. August 1999 reiste D. K.-S. mit den drei jüngeren Kindern im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein. Der älteste Sohn A. folgte am 2. April 2000 nach, nachdem das Ausländeramt seine abweisende Verfügung vom 27. Mai 1999 in Wiedererwägung gezogen hatte. D. und A. K. verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung, während I., G. und E. in die Niederlassungsbewilligung ihres Vaters einbezogen wurden.

Am 26. Juli 2002 adoptierten I. und D. K.-S. in Struga, Mazedonien, I. K., geboren am 2. Juni 1988, den älteren Sohn eines Bruders von I.K., V. K., und von dessen Ehefrau M..

Am 15. November 2002 reichte I.K. das Gesuch ein, es sei die Adoption von I. in der Schweiz anzuerkennen und es sei die Bewilligung zum Nachzug des Adoptivsohns in die Schweiz zu erteilen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Adoption sei erfolgt, weil der Bruder des Gesuchstellers nicht mehr in der Lage sei, für seinen Sohn zu sorgen.

Mit Verfügung vom 2. Juni 2003 wies das Ausländeramt das Gesuch um Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für I. ab. Der Entscheid wurde im wesentlichen damit begründet, die in Mazedonien erfolgte Adoption sei wohl anzuerkennen, das Gesuch erweise sich indessen als rechtsmissbräuchlich, weil sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sei, um dem nachzuziehenden Kind kurz vor Erreichen der Mündigkeit den Aufenthalt in der Schweiz zu verschaffen.



B./ Am 17. Juni 2003 erhob I.K. gegen die Verweigerung des Nachzugs von I. Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Das Justiz- und Polizeidepartement hat den Rekurs am 8. Dezember 2003 abgewiesen. Die Rekursinstanz anerkannte die Adoption ebenfalls, begründete ihren Entscheid indessen im wesentlichen damit, für eine Aenderung der bisherigen Betreuungsverhältnisse seien keine überwiegenden familiären Interessen ersichtlich und die Fortführung und Pflege der bisherigen Beziehung sei gewährleistet. Mit der Adoption sei nicht in erster Linie das familiäre Zusammenleben mit I. bezweckt worden. Sie sei aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, um ihm ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen.

C./ Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 7. Januar 2004 erhob I.K. gegen den Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 8. Dezember 2003 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellte die Rechtsbegehren, der Rekursentscheid sei aufzuheben und es sei ihm für seinen Adoptivsohn I. eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Vorinstanz schloss am 22. Januar 2004 auf Abweisung der Beschwerde.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1./ Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). I.K. ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeschrift vom 7. Januar 2004 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2./ Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz sei in unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und fehlerhafter Ermessensbetätigung zum Ergebnis gelangt, dass keine überwiegenden familiären Interessen für den Nachzug von I. in die Schweiz sprechen. Der angefochtene Entscheid verletze Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung (SR 142.20, abgekürzt ANAG) und Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101, abgekürzt EMRK).



a) Die Vorinstanz ging unter Hinweis auf Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt a.M. und Berlin 1998, und auf BGE 120 II 88 ff. und 111 II 231 ff. davon aus, der Anerkennung der ausländischen Adoption stehe nicht entgegen, dass kein einjähriges Pflegeverhältnis bestanden habe. I. K. habe seit der am 26. Juli 2002 in Mazedonien erfolgten Adoption die gleiche Rechtstellung wie die leiblichen Kinder des Beschwerdeführers. Ob diese Rechtsauffassung zutrifft, kann offen bleiben, weil die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist (vgl. Ziff. c bb hienach). Zu bedenken ist indessen, dass eine im Ausland ergangene Entscheidung nach Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291, abgekürzt IPRG) in der Schweiz nicht anerkannt wird, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen *Ordre public* offensichtlich unvereinbar wäre. Der materielle *Ordre public* als Verweigerungsgrund im Sinn von Art. 27 Abs. 1 IPRG ist dann verletzt, wenn eine Adoption gegen fundamentale Grundsätze des inländischen Adoptionsrechts verstösst. Das ist z.B. dann der Fall, wenn nicht das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, sondern - analog zu Art. 7 Abs. 2 ANAG - Motive, die adoptionsfremd sind, wie etwa die Adoption ausschliesslich zur Erlangung sozialrechtlicher, aufenthaltsrechtlicher oder sonstiger Vorteile. Bei untypischen Gegebenheiten ist das Vorliegen eines sozialpsychischen Eltern-/Kind-Verhältnisses deshalb besonders genau zu prüfen (vgl. dazu Heini/Keller/Siehr/Vischer/Volken, IPRG-Kommentar, Zürich 1993, S. 614, und Honsell/Vogt/Geiser, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Basel und Frankfurt a.M. 1996, Rz. 8 zu den Vorbemerkungen zu Art. 264-269c mit Hinweis auf C. Hegnauer, Adoption eines unmündigen Asylbewerbers?, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 1993, S. 102 ff.). Eine Adoption kann des weiteren nur dann dem Wohl des Kindes dienen, wenn sie der bestehenden sozialpsychischen Situation entspricht, eine lebendige, erhaltenswürdige Beziehung zur leiblichen Familie somit nicht mehr besteht und an ihrer Stelle die Adoptiveltern die nächsten Bezugspersonen geworden sind (vgl. Hegnauer, a.a.O., S. 104).

b) Der Beschwerdeführer vertritt vorab den Standpunkt, er habe seine Anträge eingehend begründet und sei seiner Beweisführungslast nachgekommen, indem er Beweismittel beigelegt oder bezeichnet habe. Er wirft der Vorinstanz vor, sie wäre aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes gehalten gewesen, weitere Beweismittel zu verlangen. Sodann habe sie eine unrichtige Beweiswürdigung vorgenommen.



aa) Im Verwaltungsverfahren gilt grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Die Verwaltungsbehörden haben den rechtserheblichen Sachverhalt somit von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln und die Beweise zu erheben (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 589 mit Hinweisen). Es sind indessen lediglich die von den Beteiligten angebotenen und leicht zugänglichen Beweise über erhebliche Tatsachen aufzunehmen, wenn zur Wahrung des öffentlichen Interesses keine besonderen Erhebungen notwendig sind (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 VRP). Die Untersuchungsmaxime wird sodann durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert. Diese greift namentlich dann, wenn eine Partei ein Verfahren durch eigenes Begehren einleitet oder darin eigene Rechte geltend macht, und insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. dazu Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 1630, und VerwGE vom 27. Oktober 1998 i.S. G. mit Hinweis auf BGE 124 II 365). Dies trifft insbesondere auf behauptete persönliche Umstände in der Heimat des Ausländers zu. Solche Tatsachen lassen sich erfahrungsgemäss von den schweizerischen Behörden, wenn überhaupt, nur mit erschwertem Aufwand abklären (vgl. BGE 122 II 394 mit Hinweis auf ein unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 23. Februar 1996 i.S. S.C.).

bb) Im Rahmen des Gesuchsverfahrens hat das Ausländeramt den Beschwerdeführer am 5. Dezember 2002 aufgefordert, genau bezeichnete Unterlagen beizubringen und Fragen zu beantworten. Am 16. Januar 2003 reichte er das Adoptionsprotokoll mit Apostille, den "Lebenslauf" des Kindes und eine nicht unterzeichnete Erklärung ein, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen die Adoption erfolgt ist. In der Folge, am 25. Februar 2003, wurde der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs davon in Kenntnis gesetzt, warum seinem Gesuch nicht stattgegeben werden könne. Mit seiner Stellungnahme vom 11. März 2003 bot er bezüglich der gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der leiblichen Eltern von I. verschiedene Beweismittel an (Arztzeugnis, Zeugen, Bestätigung des Arbeitsamtes über die Arbeitslosigkeit). Am 17. März 2003 reichte der Beschwerdeführer wohl eine Bescheinigung des Bürgermeisters von Vesta und eine Bestätigung der Anstalt für Beschäftigung der Republik Mazedonien vom 10. März 2003 ein, wonach der Vater von I. arbeitslos ist und von Sozialhilfe lebt. Sodann nannte er einen nicht näher bezeichneten Zeugen, N. K.,



Struga, Mazedonien, der in der Lage sein soll, über die Familie von I. Auskunft zu geben. Ueber welche rechtserheblichen Tatsachen der Zeuge Auskunft geben soll, wird nicht dargelegt. Die am 11. März 2003 in Aussicht gestellten Arztzeugnisse betreffend den Vater und die Mutter von I., die in erster Linie über deren Gesundheitszustand hätten Aufschluss geben können, hat er auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht nicht eingereicht. Entgegen seiner Auffassung ist der Beschwerdeführer damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Unter diesen Umständen war die Vorinstanz weder gehalten, die in Aussicht gestellten Arztzeugnisse einzufordern, noch weitere Beweise bezüglich der persönlichen Verhältnisse der in Mazedonien lebenden Angehörigen des Beschwerdeführers abzunehmen.

c) Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG haben ledige Kinder von Ausländern, die in der Schweiz niedergelassen sind, Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen und noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Wird die ausländische Adoption in der Schweiz anerkannt, ist das Adoptivkind wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern zu behandeln und die entsprechenden Regeln über den Familiennachzug sind zu beachten (vgl. Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt des Bundesamtes für Ausländerfragen [heute: Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung], 2. Aufl., Bern 2003, S. 119, Ziff. 542.2; Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Basel 2002, Rz. 1326 mit Hinweisen; M. Spescha, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern 1999, S. 102).

aa) Zweck des sogenannten Familiennachzugs ist es, das Leben in der Familiengemeinschaft zu ermöglichen. Angestrebt wird die rechtliche Absicherung des Zusammenlebens der Gesamtfamilie. Verlangt wird ausdrücklich, dass die Kinder mit ihren Eltern zusammenwohnen werden. Auch die innere Systematik von Art. 17 Abs. 2 ANAG geht vom Zusammenleben von Mutter und Vater aus. Die Nachzugsregelung ist mithin auf Familien zugeschnitten, in denen die (leiblichen) Eltern einen gemeinsamen ehelichen Haushalt führen (vgl. BGE 129 II 14 mit Hinweis auf BGE 126 II 330 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist der nachträgliche Familiennachzug durch Eltern, die sich beide in der Schweiz niedergelassen haben und einen gemeinsamen ehelichen Haushalt führen, möglich, ohne dass besondere stichhaltige Gründe die beabsichtigte Aenderung des Betreuungsverhältnisses rechtfertigen müssen. Innerhalb der allgemeinen Schranken von Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG ist somit der Nachzug von



gemeinsamen Kindern grundsätzlich jederzeit zulässig. Vorbehalten bleibt einzig das Rechtsmissbrauchsverbot (vgl. BGE 129 II 14 mit Hinweis auf BGE 126 II 332). Dabei ist davon auszugehen, dass je länger mit dem Nachzug zugewartet wird und je näher das Alter des Kindes an der Grenze zur Mündigkeit liegt, desto weniger das familiäre Zusammenleben im Vordergrund stehen dürfte, sondern vielmehr die Ansprüche von Art. 17 Abs. 2 ANAG zweckwidrig und damit rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden (vgl. BGE 126 II 329). Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ausschliesslich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen für den Familiennachzug ausschlaggebend sind. Ob ein solcher Rechtsmissbrauch gegeben ist, kann in der Regel nur durch Indizien belegt werden (vgl. BGE 122 II 289 E. 2a/b).

Sodann verschafft der Familienschutz, der durch Art. 8 EMRK gewährleistet ist, kein vorbehaltloses Recht auf Nachzug von Kindern, namentlich dann nicht, wenn ein Ausländer selbst die Entscheidung getroffen hat, von seiner Familie getrennt in einem anderen Land zu leben (vgl. BGE 124 II 366 mit Hinweis auf BGE 122 II 385 E. 4b, 119 Ib 81 E. 4a und 118 Ib 153 E. 2b).

bb) Der Beschwerdeführer erhielt die Niederlassungsbewilligung im Jahr 1996. Seither hat er grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Seine Ehefrau und die vier leiblichen Kinder leben denn auch seit dem Jahr 1999 bzw. 2000 in der Schweiz. Seit 26. Juli 2002 ist der Beschwerdeführer Adoptivvater seines Neffen I., der zum damaligen Zeitpunkt rund vierzehn Jahre alt war. I. lebt zusammen mit seinem jüngeren Bruder V., geboren am 15. Januar 1991, bei seinen leiblichen Eltern V. K., geboren am 2. März 1963, und bei seiner Mutter M. K. in Velesta. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers besuchte er dort die Grundschule und hat in Struga eine Ausbildung als Krankenpfleger begonnen. Auch wenn I. seit Juli 2002 als Adoptivsohn des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau ihren leiblichen Kindern rechtlich gleichgestellt ist, hat die Vorinstanz unter diesen Umständen zu Recht geprüft, ob mit dem Nachzug von I. das Zusammenleben der Gesamtfamilie in der Schweiz ermöglicht werden soll, oder ob andere, sachfremde Motive im Vordergrund stehen, bzw. ob sich der Beschwerdeführer in rechtsmissbräuchlicher Weise auf die Adoption von I. beruft. In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer vorab entgegenzuhalten, dass mit einer Adoption für sich allein nicht dargetan ist, dass der Adoptierte zu seinen Adoptiveltern die vorrangige familiäre Bindung unterhält. Im vorliegenden Fall schliesst



die Tatsache, dass der Adoptivsohn des Beschwerdeführers, der heute fast sechzehn Jahre alt ist, seit seiner Geburt mit seinen leiblichen Eltern in Mazedonien in Familiengemeinschaft lebt, jedenfalls aus, dass die Zusammenführung einer Gesamtfamilie in der Schweiz zur Diskussion steht, zumal keine Anhaltspunkte bestehen, wonach sich I. ernstlich und dauernd von seinen leiblichen Eltern entfremdet haben könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass I. eine bessere Ausgangslage für seine Zukunft verschafft werden soll. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, mit der Adoption im Juli 2002 habe I. seine Ursprungsfamilie nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht gewechselt. Die Tatsache, dass er nach der Adoption faktisch bei seinen Eltern habe bleiben müssen, sei ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass das ausländerrechtliche Verfahren in der Schweiz durchgeführt werden müsse. Der Beschwerdeführer verzichtet indessen darauf, näher zu begründen, warum sein Adoptivsohn in den letzten rund neunzehn Monaten hinsichtlich seiner familiären Bindungen und Beziehungsintensitäten einen Wechsel vollzogen haben soll, der zudem derart ins Gewicht fällt, dass davon gesprochen werden müsste, er habe die Familie nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch gewechselt. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer weiter geltend macht, er betreue seinen Götlibub I. seit Jahren. Abgesehen davon, dass auch in dieser Hinsicht nähere Angaben vollständig fehlen, lebt der Beschwerdeführer, selber Vater von vier Kindern, seit dem Jahr 1992 ununterbrochen in der Schweiz, und es ist nicht ersichtlich, wie er mit I. einen engen persönlichen Kontakt in den vergangenen Jahren gepflegt hat. Unbestritten geblieben ist sodann die Feststellung der Vorinstanz, wonach I. seine Adoptiveltern noch nie in der Schweiz besucht hat. Die persönlichen Beziehungen zu seinem Onkel und dessen Familie können somit keine Intensität erreicht haben, die mit derjenigen zu seinen leiblichen Eltern und seinem Bruder, mit denen er zusammenlebt, auch nur annähernd vergleichbar ist.

Der Beschwerdeführer beruft sich sodann darauf, die Adoption von I. liege in den persönlichen Verhältnissen der leiblichen Eltern begründet. Diese seien in verschiedener Hinsicht nicht mehr in der Lage, für ihren Sohn zu sorgen. Einem nicht unterzeichneten Dokument vom 15. Januar 2003 kann entnommen werden, der Vater I.s befinde sich in einem schlechten psychischen und physischen Zustand. Sodann sei er arbeitslos und stecke in äusserst grossen finanziellen Schwierigkeiten. Auf Grund seiner massiven Beschwerden finde er keine Stelle, weil er objektiv gar nicht mehr in



der Lage sei, einer Arbeit nachzugehen. Der Götti von I. habe die äusserst prekäre familiäre Situation erkannt und sei mit den leiblichen Eltern übereingekommen, ihren älteren Sohn zu adoptieren. Sein Wunsch sei es nun, seinen

Adoptivsohn in die Schweiz zu nehmen und ihn in seine eigene Familie zu integrieren. Weiter hat der Bürgermeister von Velesta am 10. April 2003 bescheinigt, dass die finanzielle Lage V. K.s sehr schlecht sei, weil er sich in einem schlimmen gesundheitlichen Zustand befinde und keiner Arbeit nachgehe. Er lebe von Sozialhilfeleistungen. Auch liegt eine Bestätigung der Anstalt für Beschäftigung der Republik Mazedonien vom 10. März 2003 bei den Akten, wonach der Vater von I. seit dem 8. Februar 1991 arbeitslos ist. Aus diesen Dokumenten kann geschlossen werden, dass V. K. seit über zehn Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, dass er von Sozialhilfe abhängig ist und dass sein gesundheitlicher Zustand schlecht ist. Dennoch hat der Beschwerdeführer bis zum Jahr 2002 zugewartet, bis er I. adoptiert hat und in die Schweiz nachkommen lassen wollte. Offen ist zudem, welcher Art diese gesundheitlichen Probleme sind und welche Auswirkungen diese haben. Auch die Mutter von I. K. ist gemäss Stellungnahme des Beschwerdeführers an das Ausländeramt vom 11. März 2003 "permanent krank", ohne dass nähere Angaben gemacht werden, was darunter zu verstehen ist. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet, den leiblichen Eltern von I. sei es nicht möglich, seinen Adoptivsohn, der seinem Alter entsprechend keiner intensiven Betreuung mehr bedarf, weiterhin in ihrem Familienverbund zu behalten, kann aus Armut und Krankheit der leiblichen Eltern nicht geschlossen werden, die familiäre Bindung ihrer Kinder verändere sich zugunsten eines im Ausland lebenden Dritten, der in der Lage ist, ihnen eine bessere Zukunftsperspektive zu bieten. Vielmehr sprechen diese Umstände dafür, dass die Adoption vorab aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist, um dem Kind ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen. Sodann kann der Beschwerdeführer seinen Adoptivsohn (und dessen Bruder V.) von der Schweiz aus finanziell unterstützen und den persönlichen Kontakt mit Besuchsaufenthalten pflegen.

Weil sich der Beschwerdeführer aus sachfremden Motiven auf die Adoption von I. beruft, hilft ihm auch nicht weiter, wenn er einwendet, die Vorinstanz werfe ihm zu Unrecht vor, der Zeitpunkt der Adoption spreche dagegen, dass es ihm in erster Linie darum gehe, seinen Adoptivsohn in seine in der Schweiz lebende Familie



aufzunehmen. Zutreffend ist, dass I. im Jahr 2002 adoptiert worden ist und nun in die Schweiz nachgezogen werden soll, mithin sechs Jahre nachdem dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung erteilt worden war, und zwei Jahre nachdem er seine Familie in die Schweiz nachgezogen hatte. Entsprechend der Annahme der Vorinstanz ist indessen davon auszugehen, dass die Verhältnisse in der Familie des Bruders des Beschwerdeführers, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, seit langem bestehen, zumal V. K. angeblich seit dem Jahr 1991 arbeitslos ist. Auch wenn sie sich entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers in den Jahren vor der Adoption zunehmend verschlechtert haben, ist nicht ersichtlich, warum es ihm nicht schon früher ein Anliegen war, I. (und seinen jüngeren Bruder V.) in seine Familie aufzunehmen und die Kinder seines Bruders zusammen mit seinen leiblichen Kindern - bis 1999 in Mazedonien und später in der Schweiz - aufwachsen zu lassen. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob der Beschwerdeführer, entsprechend der Annahme der Vorinstanz, erst unter Druck des Verfahrens die Absicht geäußert hat, er werde auch V. adoptieren, sobald das ausländerrechtliche Verfahren betreffend I. positiv abgeschlossen sei.

3./ Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgeht, der Beschwerdeführer berufe sich in rechtsmissbräuchlicher Weise darauf, er und seine Ehefrau hätten I. adoptiert. Aus den gesamten Umständen ergibt sich, dass die Adoption aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, mit dem Zweck, einem nahen Verwandten ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und damit bessere Zukunftsperspektiven zu verschaffen. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob eine Uebersiedlung in die Schweiz im wohlverstandenen Interesse des rund 16-jährigen I. läge, der in seiner Heimat mit einer Ausbildung als Krankenpfleger begonnen hat und nun versuchen müsste, sich hier in einer sprachlich und kulturell völlig fremden Umgebung einzuleben.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidungsgebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.



St.Galler Gerichte

Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP).

Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt:

1./ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

V. R. W.

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung dieses Entscheides an:

- den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt

lic. oec. Alfred Paul Müller, 7310 Bad Ragaz)

- die Vorinstanz

am:

Rechtsmittelbelehrung:



St.Galler Gerichte

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung
Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne
14, erhoben werden.